

**Statut**  
**für das Centrum für Religiöse Studien**  
vom Rektorat beschlossen am 23. April 2009

**Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Rechtsstellung
- § 2 Ziele und Aufgaben
- § 3 Mitglieder
- § 4 Mitgliederversammlung
- § 5 Vorstand
- § 6 Geschäftsführende Direktorin/Geschäftsführender Direktor
- § 7 Beirat
- § 8 Nutzung
- § 9 Übergangsregelung
- § 10 Inkrafttreten

**§ 1**  
**Rechtsstellung**

Das Centrum für Religiöse Studien – CRS – ist eine Zentrale Wissenschaftliche Einrichtung gemäß § 29 HG.

**§ 2**  
**Ziele und Aufgaben**

- (1) Das CRS betreibt und koordiniert religionswissenschaftliche und weitere religionsbezogene Forschung und Lehre an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster, insbesondere durch Vertiefung und Ausarbeitung von interreligiösen sowie interkulturellen Fragestellungen und Forschungsperspektiven. Es bietet den Rahmen für interdisziplinäre religiöse Studien vornehmlich in den Bereichen Islam, orthodoxes Christentum und Judentum und entwickelt und betreut die Studiengänge zum Erwerb der Staatsprüfungen zur Erteilung von Islamunterricht und orthodoxer Religionslehre an öffentlichen Schulen. Es koordiniert die Durchführung des Studiengangs „Allgemeine Religionswissenschaft“.
- (2) Die Arbeit des CRS soll in enger Kooperation mit dem Fachbereich Philologie (Fachbereich 9) und den Theologischen Fakultäten (Fachbereiche 1 und 2) sowie dem Exzellenzcluster „Religion und Politik in den Kulturen der Vormoderne und Moderne“ erfolgen. Es bezieht von den fachlich zuständigen Instituten und Seminaren dieser Fachbereiche erbrachte einschlägige Lehr- und Forschungsleistungen in den Bereichen Islamwissenschaft und Arabistik, Judaistik, Byzantinistik, Orthodoxe Theologie, Religionswissenschaft, Religionsphilosophie, Religionssoziologie, Religionspädagogik, Biblische und Systematische Theologie, Ethnologie sowie in den dazugehörigen Philologien in seine Arbeit ein.
- (3) Das CRS entscheidet über den Einsatz seiner Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter (wissenschaftliche und weitere Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter sowie wissenschaftliche und studentische Hilfskräfte), soweit sie nicht einer Professorin oder einem Professor zugeordnet sind, sowie über die Verwendung der Sachmittel. Das Rektorat kann dem CRS weitere Angelegenheiten aus seinem Zuständigkeitsbereich zur selbständigen Entscheidung übertragen.

- (4) Die dem CRS zugeordneten Professorinnen / Professoren sind verantwortlich für die Forschung und Lehre auf den in Abs. 1 und 2 definierten Gebieten. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben sind ihnen vom CRS Personal- und Sachmittel sowie Räume im Rahmen der zugewiesenen Haushaltsmittel zur Verfügung zu stellen. Vorschläge für die Einstellung von Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern und die Entscheidung über deren Tätigkeit sowie Entscheidungen über die Verwendung von Sachmitteln obliegen innerhalb ihrer Aufgabenbereiche den einzelnen Professorinnen/Professoren. § 37 Abs. 3 HG bleibt unberührt.

### **§ 3 Mitglieder**

- (1) Mitglieder sind die Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer, akademischen und weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Stellen einnehmen, die dem CRS zugewiesen wurden, sowie die Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer des Seminars für Allgemeine Religionswissenschaft. Darüber hinaus sind auch die studentischen Hilfskräfte, die aus Mitteln des CRS bezahlt werden, Mitglieder. Des weiteren kann die Mitgliedschaft durch Zuordnung gemäß Abs. 2 bis 5 begründet werden.
- (2) Mitglieder sind - mit ihrem Einverständnis - die Direktorinnen und Direktoren des Institutum Judaicum Delitzschianum (FB 1) und die des Instituts für Islamwissenschaft und Arabistik (FB 9).
- (3) Weitere Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer, die im CRS mitarbeiten möchten, können auf ihren Antrag durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgenommen werden. Dem Antrag muss eine Erklärung der Antragstellerin/des Antragstellers beigefügt sein, dass diese/dieser bereit ist, einen Teil ihrer/seiner Forschungsarbeit im Rahmen der Aufgaben des CRS zu leisten und mit den übrigen Mitgliedern des CRS zusammenzuarbeiten.
- (4) Weitere Mitglieder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter können solche Angehörige dieser Gruppe in den beteiligten Fachbereichen sein, die an einem thematisch einschlägigen Forschungsprojekt arbeiten. Die Aufnahme dieser Mitglieder erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.
- (5) Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden, die im CRS tätig werden möchten, können dem CRS zugeordnet werden, wenn sie an einem einschlägigen Forschungsprojekt eines Mitglieds des CRS sachbezogen mitarbeiten. Gleiches gilt für wissenschaftliche Hilfskräfte, soweit sie eingeschriebene Studierende der WWU sind. Die Aufnahme dieser Mitglieder erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
- (6) Die Mitgliedschaft im CRS wird für einen Zeitraum von fünf Jahren begründet und ist an die Mitgliedschaft in der Westfälischen Wilhelms-Universität gebunden. Absatz 1 Satz 1 bleibt unberührt. Sie endet auch bei Wegfall der in den Absätzen 1 bis 5 genannten Voraussetzungen. Die Feststellung trifft das Rektorat.
- (7) Fachbereiche, die nicht durch ein Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer im CRS vertreten sind, können ein Mitglied aus dieser Gruppe oder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter benennen, die als Ansprechpartnerin / der als Ansprechpartner für eine Zusammenarbeit zur Verfügung steht.

### **§ 4 Mitgliederversammlung**

- (1) Die geschäftsführende Direktorin/der geschäftsführende Direktor des CRS beruft mindestens einmal im Semester die Mitglieder zu einer Mitgliederversammlung ein.

- (2) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  1. Wahl des Vorstands
  2. Beschlussfassung über die Aufnahme weiterer Mitglieder aus den Gruppen der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer und der akademischen Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter sowie der Studierenden
  3. Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitglieds
  4. Entgegennahme des Berichts des Vorstands
  5. Beratung des Vorstands bei der Leitung des CRS auf dessen Wunsch
  6. Unterbreitung von Vorschlägen für die Tätigkeit des CRS
- (3) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Semester von der geschäftsführenden Direktorin/vom geschäftsführenden Direktor unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich einberufen. Auf Antrag eines Viertels ihrer Mitglieder muss die Mitgliederversammlung außerplanmäßig einberufen werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, kann sie innerhalb von zwei Wochen mit einer Frist von einer Woche mit derselben Tagesordnung neu einberufen werden. In diesem Fall ist sie unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Für die Feststellung der Mehrheit werden - ausgenommen Wahlen - Enthaltungen nicht mitgezählt.
- (6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einer Niederschrift festgehalten, die die geschäftsführende Direktorin / der geschäftsführende Direktor und die Protokollführerin/der Protokollführer unterzeichnen. Sie wird den Mitgliedern zugesandt. Soweit nicht binnen 14 Tagen nach Versendung Einspruch erhoben wird, gilt die Niederschrift als genehmigt.
- (7) Mitglieder, die nicht am CRS beschäftigt sind, können von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der Stimmen der Mitglieder ausgeschlossen werden.

## **§ 5 Vorstand**

- (1) Die Leitung des CRS obliegt einem Vorstand.
- (2) Dem Vorstand gehören an
  1. drei Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer, die dem CRS oder dem Seminar für Allgemeine Religionswissenschaft zugeordnet sind
  2. drei weitere Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer, die von den Mitgliedern des CRS aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer mit Ausnahme, der Mitglieder gemäß Nr. 1 gewählt werden
  3. jeweils ein Mitglied aus den Gruppen der akademischen Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter, der weiteren Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und der Studierenden, die von den Mitgliedern des CRS aus der jeweiligen Gruppe gewählt werden.
- (3) Die Amtszeit der gewählten Vorstandsmitglieder aus den Gruppen der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer sowie der akademischen und der weiteren Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter beträgt zwei Jahre. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder aus der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr.

- (4) Der Vorstand berät und entscheidet über Angelegenheiten von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere über die Verteilung der Finanzmittel, Personalangelegenheiten sowie Veranstaltungen, Forschungsprojekte und Publikationen des CRS.
- (5) Der Vorstand soll mindestens zweimal im Semester zusammentreten.
- (6) § 4 Absatz 4 gilt entsprechend.
- (7) Der Vorstand kann Professorinnen/Professoren der Westfälischen Wilhelms-Universität nach ihrer Entpflichtung oder nach ihrem Eintritt in den Ruhestand innerhalb des CRS Arbeitsmöglichkeiten zur Verfügung stellen.

## **§ 6**

### **Geschäftsführende Direktorin / Geschäftsführender Direktor**

- (1) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte ein Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer für eine Amtszeit von höchstens fünf Jahren zur geschäftsführenden Direktorin/zum geschäftsführenden Direktor und ein Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer zu dessen Stellvertreterin / Stellvertreter für dieselbe Amtszeit. Die Entscheidung über die Dauer der Amtszeit der geschäftsführenden Direktorin /des geschäftsführenden Direktors wird durch den Vorstand vor der Wahl getroffen. Wiederwahl der geschäftsführenden Direktorin / des geschäftsführenden Direktors und der Stellvertreterin / des Stellvertreters ist zulässig, eine Abwahl ist ausgeschlossen. Gehört dem Vorstand nur ein Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer an, so ist dieses geschäftsführende Direktorin / geschäftsführender Direktor.
- (2) Die geschäftsführende Direktorin/der geschäftsführende Direktor hat insbesondere folgende Aufgaben:
  1. Sie/er führt die Geschäfte des CRS in eigener Zuständigkeit,
  2. Sie/er vertritt das CRS gegenüber den Organen, Gremien und Einrichtungen der Westfälischen Wilhelms-Universität,
  3. Sie/er leitet die Sitzungen des Vorstands und der Mitgliederversammlung
  4. Sie/er führt die Beschlüsse des Vorstands aus.
- (3) Die geschäftsführende Direktorin / der geschäftsführende Direktor ist den Mitgliedern des Vorstands auskunfts- und rechenschaftspflichtig.

## **§ 7**

### **Beirat**

Dem CRS steht ein Beirat beratend zur Seite. Der Beirat hat die Aufgabe, die Aktivitäten des CRS insbesondere im Bereich des interreligiösen und interkulturellen Gesprächs sowie in der religionspädagogischen Vermittlung zu unterstützen sowie die Kommunikation zwischen dem CRS und den verschiedenen Religionsgemeinschaften zu erleichtern. Ihm gehören Persönlichkeiten an, deren Religion Gegenstand des Aufgabenbereichs des CRS ist. Die Mitglieder des Beirats werden auf Vorschlag des Vorstandes vom Rektorat der Westfälischen Wilhelms-Universität um ihre Mitarbeit für eine Amtszeit von drei Jahren gebeten. Der Beirat soll mindestens einmal im Jahr zu einer Sitzung des Vorstands des CRS hinzugezogen werden. Der Vorstand kann darüber hinaus die bestimmten Religionen angehörenden Mitglieder des Beirats um Stellungnahme in solchen Angelegenheiten bitten, die lediglich die jeweilige Religion betreffen.

**§ 8**  
**Nutzung**

Die Einrichtungen des CRS stehen den Mitgliedern des CRS gemäß §§ 3 und 4 im Rahmen ihrer Dienstaufgaben zur Verfügung. Darüber hinaus kann die geschäftsführende Direktorin / der geschäftsführende Direktor im Einvernehmen mit den betroffenen Mitgliedern des CRS die Benutzung durch andere Mitglieder und Angehörige der Westfälischen Wilhelms-Universität und durch sonstige Personen zulassen.

**§ 9**  
**Übergangsregelung**

Bis zur Bildung eines Vorstands gemäß § 5 bleibt der gemäß der Verwaltungs- und Benutzungsordnung vom 21. Mai 2003 bestehende Vorstand im Amt. Der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Statuts im Amt befindliche geschäftsführende Direktor bleibt bis zur Wahl einer geschäftsführenden Direktorin / eines geschäftsführenden Direktors gemäß § 6 durch den gemäß § 5 gebildeten Vorstand im Amt.

**§ 10**  
**Inkrafttreten**

Dieses Statut tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats vom 23. April 2009.

Münster, den 30. April 2009

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

---

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie Bekanntmachungen von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 30. April 2009

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles